

und für die Durchführung des Strafverfahrens notwendig ist;

- niemand unbegründet und ungesetzlich in seiner persönlichen Freiheit zu beschränken.

Die richtige Lösung dieser Aufgabe setzt ein hohes Maß an Verantwortungsbewußtsein, strikte Achtung der Gesetze und differenziertes Vorgehen sowohl bei Erlaß von Haftbefehlen, bei Haftprüfungen als auch bei Änderungen und Aufhebungen von Haftbefehlen voraus. Konsequente Parteilichkeit, Gerechtigkeit und Unvoreingenommenheit gegenüber jedem Beschuldigten und Angeklagten sind notwendige Bedingungen der richterlichen Haftpraxis.

### 1. Grundsätze

Voraussetzung der Verhaftung ist das Vorliegen von Tatsachen, die den gesetzlichen Merkmalen des § 122 StPO entsprechen und die Notwendigkeit der Verhaftung für die Durchführung des Strafverfahrens begründen. Das Vorliegen des dringenden Tatverdachts und eines oder mehrerer Haftgründe nach § 122 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 StPO allein berechtigt und verpflichtet das Gericht nicht, Haftbefehl zu erlassen. Bei der Prüfung aller Haftgründe gemäß § 122 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 StPO ist die Regelung des § 123 StPO zu beachten. Die Persönlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten, sein Gesundheitszustand, sein Alter und seine Familienverhältnisse können die Notwendigkeit einer Verhaftung ausschließen, obwohl dem Wortlaut nach die gesetzlichen Voraussetzungen des § 122 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 StPO erfüllt sind. Bei jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten, die in dringendem Verdacht stehen, ein Vergehen begangen zu haben, und bei denen Fluchtverdacht begründet ist, ist zu prüfen, ob durch den Einfluß der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eine Flucht verhindert werden kann (§ 135 StPO). Erst diese einheitliche, das Gesetz und alle konkreten Umstände strikt achtende Prüfung bildet die ausreichende Grundlage für die Entscheidung darüber, ob in der einzelnen Strafsache eine Verhaftung nach § 122 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 StPO gesetzlich zulässig und gesellschaftlich notwendig ist.

Ob die Verhaftung im Einzelfall gesetzlich zulässig und notwendig ist, kann nur beurteilt werden, wenn Charakter, Art und Schwere der Tat, die Situation, unter der sie begangen wird, bzw. bestimmte konkrete örtliche Umstände und die in § 123 StPO genannten persönlichen und anderen Verhältnisse des Beschuldigten oder Angeklagten oder der mögliche Einfluß der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 135 StPO zur Verhinderung der Flucht des Jugendlichen sorgfältig und verantwortungsbewußt abgewogen werden.

Die Haftgründe nach § 122 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 StPO sichern

- die Durchführung des Strafverfahrens durch Verhinderung einer Flucht von Beschuldigten oder Angeklagten, die in dringendem Verdacht stehen, eine gesellschaftsgefährliche oder nicht unerheblich gesellschaftswidrige Handlung begangen zu haben, bzw. durch Verhinderung der Verdunklung solcher Handlungen (§ 122 Abs. 1 Ziff. 1 StPO);
- das berechnete Interesse der Gesellschaft, ihres Staates und seiner Bürger an der sofortigen Isolierung solcher Beschuldigter und Angeklagter, die in dringendem Verdacht stehen, Verbrechen oder schwere fahrlässige Vergehen begangen zu haben (§ 122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO);
- die Verhütung weiterer Straftaten solcher Beschuldigter und Angeklagter, die nach vorangegangenen strafbarem Verhalten in dringendem Verdacht stehen, erneut eine gleichartige Verletzung des Strafrechts

begangen zu haben, so daß Wiederholungsgefahr begründet ist (§ 122 Abs. 1 Ziff. 3 StPO);

- das berechnete Interesse der Gesellschaft, ihres Staates und seiner Bürger an der sofortigen Isolierung solcher Beschuldigter und Angeklagter, die in dringendem Verdacht stehen, Straftaten gegen die allgemeine, staatliche und öffentliche Ordnung begangen zu haben, die eine unverzügliche Disziplinierung mittels staatlichen Zwanges erfordern (§ 122 Abs. 1 Ziff. 4 StPO).

Die Anwendung der Haftgründe ist sachlich nicht gerechtfertigt und daher gesetzlich unzulässig, wenn offensichtlich ist, daß die Strafsache einem gesellschaftlichen Gericht zur Beratung und Entscheidung übergeben werden wird. In Strafsachen, in denen eine Strafe ohne Freiheitsentzug zu erwarten ist, wird die Annahme von Fluchtverdacht nur gerechtfertigt sein, wenn aus den konkreten Umständen von Tatzeit und Tatort oder aus dem bisher festgestellten Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten geschlossen werden muß, daß er fliehen oder sich verbergen wird.

### 2. Dringende Verdachtsgründe

Grundvoraussetzung jeder Verhaftung ist das Vorliegen dringender Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten oder Angeklagten. Sie liegen nur vor, wenn, gestützt auf das festgestellte, bisher unwiderlegte Beweismaterial, unter Beachtung aller be- und entlastenden Umstände begründet gefolgert werden kann, daß der zu Verhaftende die ihm zur Last gelegte Straftat begangen hat. Das bedeutet nicht, daß als Voraussetzung der Verhaftung die Handlung des Beschuldigten oder Angeklagten bereits allseitig im Sinne der §§ 101, 222 StPO aufgeklärt sein muß. Die Formulierung „dringend“ bezieht sich auf den Grad des bestehenden Verdachts und nicht auf den Umfang der Aufklärung. Erforderlich ist, daß hinsichtlich aller objektiven und subjektiven Merkmale des Straftatbestandes, dessen Verletzung dem Beschuldigten oder Angeklagten zur Last gelegt wird, konkrete, dringende Verdachtsgründe bestehen, nicht aber, daß bereits alle Einzelheiten über Tat und Täter aufgeklärt sein müssen.

Die Entscheidung darüber, ob dringende Verdachtsgründe bestehen, setzt eine Würdigung der aktenkundigen, gesetzlich zulässigen Beweismittel voraus, auf deren Informationen das Vorliegen der dringenden Verdachtsgründe gestützt wird.

### 3. Haftgründe

Zum Vorliegen dringender Verdachtsgründe muß als weitere gesetzliche Voraussetzung jeder Verhaftung ein Haftgrund gemäß § 122 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 StPO hinzutreten.

#### 3.1. Fluchtverdacht

Der Haftgrund des Fluchtverdachts wird vom Gesetz in § 122 Abs. 2 StPO definiert. Dabei ist zwischen der Regelung des § 122 Abs. 2 Ziff. 1 StPO und der Regelung des § 122 Abs. 2 Ziff. 2 bis 4 StPO zu unterscheiden.

3.1.1. § 122 Abs. 2 Ziff. 1 StPO enthält die allgemeine Regelung des Haftgrundes des Fluchtverdachts. Diese Bestimmung fordert generell das Vorliegen von Tatsachen, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte entfliehen oder sich verbergen wird, um sich der Strafverfolgung zu entziehen. Diese Tatsachen müssen die Erwartung begründen, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte bestehende Möglichkeiten der Flucht oder des Verbergens nutzen wird bzw. bereits flüchtig ist oder sich verborgen hält. Allein die allgemeine objektive Möglichkeit der Flucht oder des Verbergens berechtigt nicht zur Anwendung dieses Haftgrundes. Nicht erforderlich ist es, daß die festge-